

AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2024.6 vom 9. Januar 2024

AG Verwaltungsgericht, 2024-01-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WPR.2024.6

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2024.6 du 9 janvier 2024

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2024.6 del 9 gennaio 2024

Erwägungen

E. 2

Kammer WPR.2024.6 / sp ZEMIS [***]; N [***] Urteil vom 9. Januar 2024 Gesuchsteller Amt für Migration und Integration Kanton Aargau, Sektion Asyl und Rückkehr, Bahnhofstrasse 88, 5001 Aarau vertreten durch lic. iur. Silvio Siegrist, Bahnhofstrasse 88, 5001 Aarau Gesuchsgegner A._____, von Algerien, alias B._____, von Algerien z. Zt. im Zentrum für ausländerrechtliche Administrativhaft, 8058 Zürich amtlich vertreten durch lic. iur. Fritz Tanner, Rechtsanwalt, Gschneitackerweg 1, 5727 Oberkulm Gegenstand Ausschaffungshaft gestützt auf Art. 76a AIG / Haftüberprüfung

- 2 - Der Einzelrichter entnimmt den Akten: A. Der Gesuchsgegner reiste eigenen Angaben zufolge am 9. Februar 2018 illegal in die Schweiz und reichte am 12. Februar 2018 ein Asylgesuch ein (Akten des Amtes für Migration und Integration [MI-act.] 8). Nachdem der Gesuchsgegner sein Asylgesuch am 14. März 2018 zurückgezogen hatte, schrieb das Staatssekretariat für Migration (SEM) das Verfahren mit Beschluss vom 10. April 2018 als gegenstandslos geworden ab (MI- act. 29 f.). Der Gesuchsgegner wurde in der Schweiz mehrfach straffällig und zu Bussen und Geldstrafen verurteilt (MI-act. 91, 32 ff., 124, 91, 124 f., MI- act. 91). Nachdem das SEM am 6. August 2018 einer Wiederaufnahme des Gesuchsgegners in die Schweiz zugestimmt hatte, erfolgte die Rücküberstellung aus der Niederlande am 9. August 2018 (MI-act. 36 f.). Am selben Tag gewährte ihm das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) das rechtliche Gehör zur Anordnung von Entfernungs- und Fernhaltmassnahmen (MI-act. 40 ff.) und eröffnete ihm im Anschluss daran die Wegweisung aus der Schweiz (MI-act. 46 ff.). Ab 10. August 2018 galt der Gesuchsgegner als unbekanntes Aufenthalts (MI-act. 57). Mit Strafbefehl vom 27. September 2018 der Regionalen Staats- anwaltschaft Bern-Mittelland wurde der Gesuchsgegner erneut zu einer Geldstrafe verurteilt (MI-act. 125). Am 25. Januar 2019 stimmte das SEM abermals einer Wiederaufnahme des Gesuchsgegners in die Schweiz zu und die Rücküberstellung erfolgte am 31. Januar 2019, wiederum aus der Niederlande (MI-act. 61 f.). Das Asylverfahren des Gesuchsgegners wurde vom SEM mit Schreiben vom

E. 5

Es liegen auch keine Anzeichen dafür vor, dass das MIKA dem Beschleunigungsgebot nicht ausreichend Beachtung geschenkt hätte.

E. 6

Abschliessend stellt sich die Frage, ob die Haftanordnung deshalb nicht zu bestätigen sei, weil sie im konkreten Fall gegen das Prinzip der Verhältnis- mässigkeit verstossen würde. Eine mildere Massnahme zur Sicherstellung des Vollzugs der Wegweisung ist nicht

ersichtlich. Bezüglich der familiären Verhältnisse ergeben sich keine Anhaltspunkte, welche gegen eine Haftanordnung sprechen würden. Gemäss den Angaben des Gesuchsgegner hat er zwei Kinder. Diese leben allerdings bei ihrer jeweiligen Mutter in Belgien bzw. Frankreich. Der Gesuchsgegner macht nicht geltend, er sei nicht hafterstellungsfähig, weist allerdings auf gesundheitliche Probleme hin (MI-act. 134). Diesbezüglich ist festzuhalten, dass es ihm während seiner Inhaftierung jederzeit zusteht, eine Untersuchung durch eine ärztliche Fachperson zu verlangen oder notwendige Medikamente zu erhalten. Insgesamt sind somit keinerlei Gründe ersichtlich, welche die angeordnete Haft als unverhältnismässig erscheinen liessen.

E. 7

Das MIKA ordnete die Administrativhaft gestützt auf Art. 76a Abs. 3 lit. a AIG für zunächst maximal sieben Wochen bis zum 20. Februar 2024 an (act. 1 ff.). Dies ist nicht zu beanstanden. Nach Eröffnung des Wegweisungsentscheides erfolgt die weitere Inhaftierung des Gesuchsgegner bis zur Rücküberführung gestützt auf Art. 76a Abs. 3 lit. c AIG (Wegweisungsvollzug) und dauert längstens sechs Wochen. Den Übergang in die Verfahrensphase des Wegweisungsvollzugs hat das MIKA mittels Feststellungsverfügung anzuzeigen. Weigert sich der Gesuchsgegner im Rahmen des Wegweisungsvollzugs, ein Transportmittel zur Durchführung der Überstellung in den zuständigen Dublin-Staat zu besteigen, oder verhindert er auf eine andere Art und

- 10 - Weise durch sein persönliches Verhalten die Überstellung, kann gemäss Art. 76a Abs. 4 AIG Renitenzhaft angeordnet werden. Die gemäss nationalem Recht geltende Höchstdauer der Haft von drei Monaten darf nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung jedoch nicht ausgeschöpft werden und muss richterlich überprüfbar sein (BGE 148 II 169, Erw. 4 ff.). Nachdem das Bundesgericht offengelassen hat, welche Haftdauer insgesamt zulässig ist, wird aufgrund des konkreten Einzelfalls zu bestimmen sein, für wie lange Renitenzhaft angeordnet werden darf.

E. 8

Es bestehen überdies keine Anzeichen dafür, dass die für die Rückführung des Gesuchsgegner nach Deutschland, Belgien oder Frankreich notwendigen Schritte nicht innert der jeweils maximal zulässigen Haftdauer abgeschlossen werden könnten und die Haft gemäss Art. 80a Abs. 7 lit. a AIG zu beenden wäre. III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.